

Nutzung der Grenzgewässer der Oder (Sonderdruck Nr. 80/1 des Gesetzblattes) erhält folgende Fassung:

„§ 10

- (1) Wer vorsätzlich oder fahrlässig
- a) ein Fahrzeug oder Floß führt, ohne im Besitz der Berechtigung gemäß § 8 Abs. 2 zu sein
 - b) als Fahrzeug- oder Floßführer durch sein Verhalten Personen oder den Schiffsverkehr gefährdet oder wasserbauliche Anlagen oder Fahrzeuge beschädigt
 - c) die vorgeschriebenen Signale, Zeichen oder Lichter nicht führt oder sie verkehrswidrig verwendet
 - d) die Verkehrsregeln nicht einhält, Schifffahrtszeichen nicht beachtet oder das Fahrwasser versperrt
 - e) Schifffahrtszeichen vernichtet, beschädigt oder unbefugt versetzt oder entfernt
 - f) die Warn- und Kennzeichenpflicht gemäß § 45 oder die Anzeigepflicht gemäß § 46 nicht erfüllt
 - g) die Vorschriften über den Transport gefährlicher Güter mit Binnenschiffen nicht einhält

kann mit Verweis oder Ordnungsstrafe von 10 bis 300 M belegt werden.

(2) Die Durchführung des Ordnungsstrafverfahrens obliegt dem Vorstand des Wasserstraßenamtes Eberswalde oder den Leitern der Dienststellen der Deutschen Volkspolizei.

(3) Bei geringfügigen Ordnungswidrigkeiten gemäß Abs. 1 sind die ermächtigten Angehörigen der Deutschen Volkspolizei und die ermächtigten Mitarbeiter des Wasserstraßenamtes Eberswalde befugt, eine Verwarnung mit Ordnungsgeld in Höhe von 1, 3, 5 oder 10 M auszusprechen.

(4) Für die Durchführung des Ordnungsstrafverfahrens und den Ausspruch von Ordnungsstrafmaßnahmen gilt das Gesetz vom 12. Januar 1968 zur Bekämpfung von Ordnungswidrigkeiten — OWG — (GBl. I S. 101).“

52. § 7 der Verordnung vom 19. März 1964 zum Schutze der Staatsgrenze der Deutschen Demokratischen Republik (GBl. IIS. 255) erhält folgende Fassung:

„§ 7

(1) Wer vorsätzlich in leichten Fällen gemäß § 6 Absätze 1 und 2 oder fahrlässig gemäß § 6 Abs. 1 eine dort bezeichnete Handlung begeht oder wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. die Bestimmungen über die Anmelde- und Genehmigungspflicht für Veranstaltungen im Grenzgebiet verletzt
2. in der Grenzzone des Küstengebietes an Feriengäste ohne Genehmigung der zuständigen Organe Zimmer oder Schlafstellen überläßt